BDV
Bundesverband
Deutscher
Vermögensberater

BDV · Kleiner Hirschgraben 10 – 12 · 60311 Frankfurt am Main

An das
Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
Platz der Republik 1
10117 Berlin

Bundesverband
Deutscher Vermögensberater e.V.
Kleiner Hirschgraben 10 – 12
60311 Frankfurt am Main
Telefon 069 25626130
Telefax 069 25626149
E-Mail bdv@bdv.de
www.bdv.de

19.11.2026

Per Mail an: VIIA5@bmf.bund.de

Verbändeanhörung des BMF zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Sechsten EU-Geldwäscherichtlinie und zur Stärkung der Geldwäscheprävention
GZ: VII A 5 - WK 5023/01042/016/004 - DOK: COO.7005.100.4.15886746

Stellungnahme des Bundesverbandes Deutscher Vermögensberater

Sehr geehrter Herr Ministerialrat Dr. Kuhn,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf des Geldwäschebekämpfungsgesetzes (GwBG-E). Als Berufsverband sprechen wir für Vermögensberaterinnen und Vermögensberater, die ausschließlich vermittelnd tätig sind. Dazu gehört auch die Vermittlung von Immobiliendarlehen und Konsumentenkrediten, für die die Regelungen der AMLR unter anderem gelten.

Gleich zu Beginn wollen wir darauf hinwiesen, dass es sich im Weiteren um eine Thematik handelt, für die es zügig einer klaren Regelung bzw. Auslegung für die Kreditvermittler bedarf. Dies kann nur bedeuten, dass Kreditvermittler den Verpflichtungen nicht nachkommen müssen, also der Ausnahmetatbestand des Art. 3 Nr. 3 Buchst. k AMLR Anwendung findet.

Die rechtlichen Konsequenzen von Verstößen gegen Vorschriften im Bereich der Anti-Geldwäsche können ganz erheblich sein. Ohne Rechtssicherheit durch Klarstellungen zum Geltungsbereich der AMLR (und nachfolgend des GwBG-E) für Kreditvermittler würden deshalb ganz sicher die meisten Kreditvermittler bis auf weiteres keine Kredite mehr vermitteln, um sich diesen Haftungsrisiken nicht auszusetzen. Den Schaden hätten die Bürgerinnen und Bürger, die dann beispielsweise ihren Immobilienwunsch nicht realisieren können, da für die Finanzierung die unerlässliche Unterstützung durch den Vermittler fehlt. Wir sprechen hier von bundesweit knapp 60.000 (!!) selbständigen Vermittlern allein für die Vermittlung von Immobiliardarlehensverträgen (§ 34i GewO).

Ehrenvorsitzende: Prof. Dr. jur. Reinfried Pohl (†), Friedrich Bohl
Vorsitzender: Dr. Helge Lach
Geschäftsführer: Katja Dieffenbach-Rilk, Lutz Heer

Unter Reg.-Nr. 891 eingetragen
beim Amtsgericht
Marburg/Lahn

1. Unser Verband

Unser Verband vertritt seit 1973 die Interessen von mehr als 15.000 Vermögensberaterinnen und Vermögensberatern im gesamten Bundesgebiet. Sie verfügen alle über eine Gewerbeerlaubnis nach § 34c Abs. 1 Nr. 2 GewO (Verbraucherkreditvermittler); darüber hinaus verfügen rund 10.000 unserer Verbandsmitglieder über eine Gewerbeerlaubnis nach § 34i GewO (Immobiliardarlehensvermittler). Sie beraten ihre Kunden in sämtlichen finanziellen Fragen, begleiten sie beim Abschluss von Verträgen und betreuen sie auch danach umfassend.

Durchschnittlich wurden durch die Mitglieder unseres Verbandes in den vergangenen Jahren jährlich über 11.000 Immobiliar-Verbraucherdarlehen und über 35.000 Allgemein-Verbraucherdarlehen vermittelt. Die gesamte Kreditsumme von Baufinanzierungen belief sich zum 31.12.2025 auf 2,5 Milliarden Euro, die von Konsumentenkrediten auf 300 Millionen Euro. Wird berücksichtigt, dass es am Markt insgesamt allein im Anwendungsbereich von Immobiliardarlehensverträgen (§ 34i GewO) knapp 60.000 Vermittler gibt, wird deren Bedeutung für die Versorgung der Bevölkerung mit solchen Krediten deutlich.

2. Bedeutung der selbständigen Vermittler

Der Abschluss von Kreditverträgen ist komplex, und die Kreditinstitute gehen mit jedem zugesagten Kredit auch ein mehr oder weniger großes Ausfallrisiko ein. Um dieses klein zu halten, werden im Vorfeld einer Kreditentscheidung umfangreiche Kreditwürdigkeitsprüfungen durchgeführt, für die ein potentieller Kreditnehmer umfangreiche Informationen beibringen muss. Sehr viele private Haushalte sind damit überfordert und auf Unterstützung angewiesen. Der Abschluss von Immobiliendarlehensverträgen ist deshalb klassisches „People-Business“, das üblicherweise im direkten persönlichen Kontakt in den Filialen der Kreditinstitute abgewickelt wird. Wegen des seit vielen Jahren anhaltenden, massiven Rückzugs der Kreditinstitute aus der Fläche sind die damit einhergehenden Aufgaben von den Kreditinstituten mehr und mehr auf selbständige Kreditvermittler übertragen worden, die vor Ort präsent sind und die im Vergleich zu Filialen der Kreditinstitute, auch zum wirtschaftlichen Vorteil der Kunden, signifikante Kostenvorteile bieten.

Die Vermittler sind dabei in der Abschlussphase faktisch im Auftrag der Kreditinstitute tätig. Denn diese geben dem Vermittler abschließend vor, welche Informationen der Kunde über den Vermittler zur Verfügung stellen muss. Die Entscheidung über das Ob und die Konditionen des Vertragsabschlusses verbleibt vollumfänglich beim Kreditinstitut; diesbezüglich haben die Vermittler keinerlei Ermessen oder Abschlussvollmacht. Mit Vertragsabschluss erhalten die Vermittler vom jeweiligen Kreditinstitut die Vergütung für ihre Tätigkeit in Form einer Provision. Sie sind damit trotz ihrer Mittlerrolle der Interessensphäre des Kreditinstituts zuzurechnen.

Die Anbindung eines Vermittlers an ein Kreditinstitut erfolgt über vertragliche Vereinbarungen, in denen neben der Vergütung weitere Rechte und Pflichten geregelt werden. Allein die Tatsache, dass es solche vertraglichen Vereinbarungen zwischen Vermittler und Kreditinstitut, nicht aber zwischen Vermittler und Kreditnehmer gibt, unterstreicht ein weiteres Mal, dass Kreditvermittler im Auftrag und unter Verantwortung des Kreditinstitutes tätig sind.

Dies ändert auch der Tatbestand nicht, dass Kreditvermittler meistens zu mehreren Kreditinstituten in Vertragsbeziehung stehen. Der Grund dafür liegt einerseits darin, dass es bei den Kreditkonditionen durchaus erhebliche Unterschiede geben kann, die sich direkt auf die Kredittragfähigkeit des Kreditnehmers auswirken. Da viele private Haushalte gerade mit Immobiliendarlehen an die Grenzen ihrer finanziellen Belastbarkeit gehen, sind hier schon geringe Vorteile bei den Konditionen oft ausschlaggebend dafür, ob sich ein Haushalt die Finanzierung leisten kann oder nicht. Mit der Bindung des Vermittlers an ein einzelnes Institut würden so viele Finanzierungen nicht zustande kommen. Außerdem entsteht für den Vermittler und den (potentiellen) Kreditnehmer nicht selten ein Dilemma, wenn ein Kreditinstitut den Kredit ablehnt. Der Grund dafür muss nicht ausschließlich in der Bonität des Kunden liegen, sondern kann auch geschäftspolitisch verortet sein. Der Vermittler kann dann dem Kreditwunsch des Kunden nur nachkommen, wenn die Möglichkeit zur Platzierung des Kredites bei einem anderen Institut möglich ist.

3. Geldwäscherelevanz im Kreditgeschäft

Ansatzpunkte für die Prüfung von Verdachtsmomenten für Geldwäsche im Rahmen von Kreditverträgen bieten in erster Linie sämtliche Zahlungsströme einschließlich der damit zusammenhängenden Konten und Informationen über den Kreditnehmer.

1. Zahlungsströme und Konten
   In die Zahlungsströme im Zusammenhang mit Kreditverträgen sind Vermittler mit Ausnahme der Provision, die ohne Einbeziehung des Kreditnehmers fließt, durchgängig nicht eingebunden. Der Kreditbetrag wird vom Institut auf das im Darlehensvertrag angegebene Konto (bei Immobiliendarlehen im Regelfall das Konto des Verkäufers der Immobilie) überwiesen. Und die Rückzahlung (Tilgung und Zins) erfolgt von einem Konto des Kreditnehmers auf das vom Institut vorgegebene Konto.

   Der Vermittler erlangt keine Kenntnis darüber, wann welche Zahlungen von wem an wen erfolgen. Auch sind ihm keine Details zu den jeweiligen Konten bekannt (allenfalls die Kontonummern, die im Kreditvertrag dokumentiert sind). Vermittler haben insoweit überhaupt keine Möglichkeit, geldwäscherelevante Indizien zu erkennen, die sich aus Unregelmäßigkeiten im Geldverkehr ergeben können. Die Anwendung des AMLR auf Kreditvermittler ginge insoweit ins Leere.

2. Informationen über den Kunden
   Ein Kreditvermittler ermittelt zwar einen Teil der Informationen, die das Kreditinstitut für die Kreditentscheidung benötigt. Dieses reichert diese aber sowohl für die Bonitäts-, als auch die Geldwäscheprüfung weiter an, zum Beispiel mit den Daten der Schufa oder anderer Auskunfteien, mit Informationen aus einer bereits zum Kreditnehmer bestehenden Kundenbeziehung (z.B. Girokonto, Depot, frühere Kreditverträge) oder gar mit Informationen zu Dritten, mit denen der Kreditnehmer in einem Vertragsverhältnis steht (beispielsweise dem Verkäufer einer Immobilie oder dem Arbeit- oder Auftraggeber, von dem der Kreditnehmer die zur Tilgung des Darlehens erforderlichen Einkünfte bezieht). Die Informationslage des

Kreditinstituts geht also weit über die eines Vermittlers hinaus. Mithin kann ein Kreditinstitut weitaus besser Verdachtsmomente für Geldwäsche erkennen – sowohl während der Vertragsanbahnung als auch und erst recht während der gesamten Vertragslaufzeit. Dies spricht eindeutig dafür, mit dem AMLR die Kreditinstitute, nicht aber die Vermittler in die Pflicht zu nehmen.

4. Anforderungen des AMLR und des GwBG-E.

Zu den Verpflichtungen des AMLR gehören unter anderem:

- Die Erstellung und die laufende Aktualisierung einer Risikobewertung u.a. für die vermittelten Kreditverträge sowie für seine Vertriebsmethoden.
- Die Erstellung und Anwendung eines internen Pflichtenkatalogs, der interne Strategien, Verfahren und Kontrollen für die Kreditvermittlung enthalten muss.
- Der Nachweis regelmäßiger Weiterbildungsmaßnahmen gegenüber der zuständigen Aufsichtsinstanz.
- Die fortwährende Prüfung und Nachweis der eigenen Zuverlässigkeit.
- Die Einhaltung weitgehender und fortlaufender kundenbezogener Sorgfaltspflichten wie die Legitimation, Sanktionsprüfungen oder die Prüfung des Status von politisch exponierten Personen (PEPP) sowie die laufende Überwachung der Geschäftsbeziehung.
- Die Abgabe von qualifizierten Verdachtsmeldungen an die zentrale Meldestelle (Financial Intelligence Unit-FIU).

Um diesen Verpflichtungen nachkommen zu können, bedarf es hoher Professionalität, und die Einrichtung der relevanten Systeme sowie deren laufende Anwendung sind mit hohem wirtschaftlichem Aufwand verbunden. Beides können Kreditinstitute leisten, nicht hingegen typische Kreditvermittler. Denn diese sind Kleinunternehmen, oft ohne oder mit nur wenigen Beschäftigten. Sie werden deshalb richtigerweise „niedrigschwellig“ als Gewerbetreibende eingestuft und von den ortsansässigen Gewerbeämtern bzw. Industrie.- und Handelskammern zugelassen und beaufsichtigt. Für diese Zulassung reichen der Nachweis der Zuverlässigkeit sowie ein fachlicher Sachkundennachweis aus.

Damit wird dem Tatbestand Rechnung getragen, dass für solche Kleinunternehmen ein ihrer Rolle, ihrer Funktion und ihrer Verantwortung gerecht werdender Geschäftsbetrieb auf vergleichsweise einfachem Niveau ausreichend und verhältnismäßig ist. Wäre dies nicht der Fall, gäbe es keine Vermittler. Denn die hohen Anforderungen, die an große Unternehmen gestellt werden, können solche Kleinunternehmen nicht erfüllen, weder wirtschaftlich noch fachlich. Es steht somit außer Frage, dass die Anwendung der AMLR auf Vermittler diese überfordern würde. Im Ergebnis würden sie zumindest ihre Tätigkeit im Bereich der Darlehensvermittlung so lange ruhen lassen, bis klargestellt ist, dass sie nach **Artikel 3 Nr. 3 Buchstabe k AMLR** (siehe Ziffer 5) nicht dem AMLR unterliegen. Den Schaden hätten die privaten Haushalte, die auf die Unterstützung dieser Vermittler angewiesen sind.

Diese Aussagen werden dadurch untermauert, dass die durchschnittlichen Fallzahlen für die Vermittlung von Kreditverträgen pro Vermittler meistens niedrig sind. Oft sind es nur einstellige Vertragszahlen im Jahr. Nochmals deutlich anwachsende, aufwändige Rechtspflichten durch das AMLR wären hier erst recht unverhältnismäßig. Das ohnehin schon anspruchsvolle Geschäft würde sich dann für die Vermittler nicht mehr lohnen.

5. Ausnahmetatbestand des Artikel 3 Nr. 3 Buchstabe k AMLR

Art. 3 Nr. 3 Buchst. k AMLR nimmt solche Kreditvermittler von der Verpflichtetenrolle aus, die ihre Tätigkeit unter der Verantwortung eines oder mehrerer Kreditgeber ausüben. Erwägungsgrund 22 AMLR erläutert den Sinn dieser Ausnahme: „*In vielen Fällen* (Hervorh. d.d.Verf.) handelt jedoch der Kreditvermittler im Auftrag des Kredit- oder Finanzinstituts“; dann sollen die Pflichten nur für das Institut gelten, das den Kredit gewährt und bearbeitet.

Der Wortlaut verlangt bewusst nur eine Tätigkeit „im Auftrag“ bzw. „unter der Verantwortung“ und übernimmt gerade nicht die Definition des gebundenen Kreditvermittlers in Art. 4 Nr. 7 der Richtlinie 2014/17/EU („unter der unbeschränkten und vorbehaltlosen Verantwortung“). Hätte der Unionsgesetzgeber ein Haftungsdach gewollt, hätte er an diese Definition angeknüpft. Maßstab muss daher – im Einklang mit Erwägungsgrund 22 – das Auftragsverhältnis sein. Dies gilt auch bei mehreren Kreditgebern sowie für Untervermittler, die über einen übergeordneten Kreditvermittler tätig werden, da Art. 3 Nr. 3 Buchst. k AMLR neben Kreditgebern ausdrücklich auch Kreditvermittler nennt.

Wir verweisen in diesem Kontext auf Ziffer 2 (siehe oben): Allein die vertragliche Bindung des Vermittlers an den Kreditgeber, die alleinige Verantwortung des Kreditgebers für die Kreditentscheidung sowie die Ausgrenzung des Vermittlers aus allen im Kontext des Kreditvertrages abzuwickelnden Zahlungen (außer seiner eigenen Provision) sowie die Tatsache, dass der Vermittler seine Vergütung vom Kreditinstitut erhält, unterstreichen, dass ein Vermittler im Auftrag eines oder mehrerer Kreditinstitute handelt.

6. Petitum

Zusammenfassend wird festgehalten: Kreditvermittler agieren im Auftrag eines oder mehrerer Kreditgeber (siehe Ziffer 2) und müssen deshalb unter den Ausnahmetatbestand des Art. 3 Nr. 3 Buchst. k AMLR fallen. Dies wird noch dadurch untermauert, dass die Vermittler an den Stellen im Kreditgeschäft, an denen sich Verdachtsmomente für Geldwäsche ergeben können und erkennen lassen, nicht involviert sind (siehe Ziffer 3). Außerdem wären Kreditvermittler als Gewerbetreibende und Kleinunternehmen mit den Regelungen fachlich und wirtschaftlich völlig überfordert und würden ihre Tätigkeit in vielen Fällen einstellen. Eine Klarstellung der Voraussetzungen von Art. 3 Nr. 3 Buchst. k AMLR ist daher hochgradig eilbedürftig. Es wäre in keiner Weise praktikabel und zumutbar, den persönlichen Anwendungsbereich der AMLR erst nach deren Wirksamwerden gewissermaßen „auf der Strecke“ im laufenden Vollzug zu klären.

Da die verbindliche Auslegung der AMLR letztlich der AMLA obliegt, richten wir an den Gesetzgeber und die Bundesregierung folgendes Petitum:

Wir bitten die Bundesregierung, sich gegenüber der AMLA und der Europäischen Kommission nachdrücklich dafür einzusetzen, dass sehr zeitnah klargestellt wird: Für eine Tätigkeit „im Auftrag“ bzw. „unter der Verantwortung“ eines oder mehrerer Kreditgeber oder Kreditvermittler im Sinne von Art. 3 Nr. 3 Buchst. k AMLR muss ein Auftragsverhältnis ausreichend sein, durch das die Aufgaben des Kreditvermittlers im Verhältnis zum Kreditinstitut festgelegt werden. Inhaltlich sollte dafür hinreichend sein, dass das Kreditinstitut sich die Entscheidung über das Zustandekommen des Kreditvertrags und dessen Konditionen selbst vorbehält und der Kreditvermittler weder Zugriff auf die Darlehenssumme noch auf für Zins und Tilgung bestimmte Kundengelder hat. Eine Haftungsübernahme oder Ausschließlichkeitsbindung nach dem Vorbild des gebundenen Kreditvermittlers darf hingegen aufgrund der vom EU-Gesetzgeber bewusst gewählten Terminologie nicht verlangt werden.

Hilfsweise bitten wir um bundesweit einheitliche Auslegungsregeln für die Länder (Gewerbeämter) bzw. die IHK-Organisation, die diesen den Rechtsrahmen für eine Freistellung unter den dargestellten Voraussetzungen geben.

Wir hoffen, mit unseren Ausführungen, Erläuterungen und Argumenten Beiträge für eine sachgerechte Diskussion des Verordnungsentwurfes im Rahmen der kommenden Beratungen liefern zu können.

Gerne stehen wir auch für einen weiteren Austausch zur Verfügung.

Bundesverband Deutscher Vermögensberater



Dr. Helge Lach
Vorsitzender